



Leitfaden für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts

Vom 3. November 2025

Voraussetzungen

Wohnsitz	<p>Die gesuchstellende Person muss einen Aufenthalt von mindestens zehn Jahren in der Schweiz nachweisen und die Niederlassungsbewilligung C besitzen.</p> <p>Aufenthalte mit F-Ausweis werden dabei zur Hälfte angerechnet, Aufenthalte mit L- oder N-Ausweis werden gar nicht angerechnet.</p> <p>Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird die Zeit, während die gesuchstellende Person zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.</p>
Aufenthalt Meierskappel	<p>In den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung muss sich die gesuchstellende Person während insgesamt dreier Jahre in Meierskappel aufgehalten haben, wobei unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens ein Jahr ununterbrochen in Meierskappel.</p>
Minderjährige	<p>In die Einbürgerung werden in der Regel die minderjährigen Kinder der gesuchstellenden Person miteinbezogen. Wird erst nach der Gesuchseinreichung ein Kind geboren, ist ein Geburtsschein nachzureichen.</p> <p>Minderjährige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihre gesetzliche Vertretung einreichen. Über 16-jährige Gesuchstellende haben zudem ihren Willen für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären.</p>

Integration	<p>Die gesuchstellende Person muss in Meierskappel erfolgreich integriert sein und einen guten Ruf geniessen. Sie hat Interesse am Zusammenleben in Meierskappel und pflegt Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern. Sie ist mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut und verfügt über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde. Eine erfolgreiche Integration zeigt sich</p> <ul style="list-style-type: none">• im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,• in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung,• in der Fähigkeit, sich im Alltag in deutscher Sprache und Schrift verständigen zu können,• in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung,• in der Förderung und Unterstützung der Integration des Ehemannes oder der Ehefrau, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder der minderjährigen Kinder, über welche elterliche Sorge ausgeübt wird.
Sprachkompetenzen	<p>Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen im Referenzniveau A2 nachweisen. Dieser Nachweis ist bei der Gesuchseinreichung zu erbringen.</p> <p>Von der Verpflichtung sind Gesuchstellende befreit, welche:</p> <ul style="list-style-type: none">• die ganze Volksschule in der deutschen Schweiz besucht haben;• fünf Jahre Schul- oder Ausbildung in der Deutschschweiz absolviert haben;• im Heimatland die deutsche Muttersprache sprechen;• ein Deutschzertifikat mit einem Niveau von mindestens B1 resp. A2 vorweisen.
Sicherheitsanforderungen beim Einbürgerungsverfahren	<p>Sie darf keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen. Bei laufenden Strafuntersuchungen wird auf das Einbürgerungsgesuch nicht eingetreten.</p>

Bezug von Sozialleistungen	Die gesuchstellende Person versteht und beachtet die schweizerische Rechtsordnung. Steuerausstände aus definitiven Veranlagungen oder der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe während drei Jahre vor Gesuchseinreichung bis zur Erledigung des Einbürgerungsgesuch werden nicht akzeptiert, es sei denn, die Sozialhilfe wurde vollständig zurückbezahlt.
-----------------------------------	---

Gesuch / Gesuchsunterlagen

Das Formular für das Einbürgerungsgesuch wird am Schalter der Einwohnerkontrolle Meierskappel abgegeben.

- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister**
erhältlich beim Zivilstandsamt Ebikon, Riedmattstrasse 14, 6030 Ebikon, 041 444 02 02
- Auszug aus dem Betreibungsamt**
für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
Regionales Betreibungsamt Root+, Platz 1a, 6039 Root D4, Tel.: 041 455 56 40
- Auszug aus dem Zentralstrafregister**
für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
Zu bestellen unter www.strafregister.admin.ch oder bei einer beliebigen Poststelle in der ganzen Schweiz
- Wohnsitzbestätigungen**
für jede Person für die gesamte Aufenthaltsdauer in der Schweiz
- Sprachzertifikat**
mind. B1 mündlich und A2 schriftlich gemäss Liste der anerkannten Sprachzertifikate unter www.fide-info.ch.
- Kopie des Passes und der Niederlassungsbewilligung**
für jede gesuchstellende Person
- Erklärung über die Beachtung der Rechtsordnung** (Formular)
- Lebenslauf in Textform**
für jede gesuchstellende Person
Der Lebenslauf sollte folgende Punkte enthalten: Personalien, wo geboren und aufgewachsen, Auskunft über Familie, Schulen und Ausbildung, Freizeitgestaltung
- Arbeitszeugnis / Lehrvertrag**
vom aktuellen Arbeitgeber
- Foto in elektronischer Form**
für jede gesuchstellende Person
- Referenzen**
Mindestens 4 Referenzen von Personen die ihren Wohnsitz in Meierskappel haben

Alle Dokumente sind im Original einzureichen und dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

Das Gesuch ist zusammen mit den oben erwähnten Unterlagen einzureichen an:

Gemeindeverwaltung Meierskappel
Einbürgerungen
Dorfstrasse 2
6344 Meierskappel

Ablauf der Einbürgerung: Was geschieht mit Ihrem Gesuch?

1. Verwaltung: Vorbereitung

Nach Eingang des Gesuchs erfolgt eine verwaltungsinterne Überprüfung der Unterlagen.

2. Einbürgerungsbericht

Die Daten der Gesuchstellenden werden an das Amt für Migration und die Polizei gesandt. Diese erstellen einen Bericht über allfällige fremdpolizeiliche Verwarnungen, Vorfälle oder Strafverfahren.

3. Unterlagen

Zusätzlich zu den eingereichten Unterlagen können zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich Referenzen des Arbeitgebers eingefordert werden.

4. Einbürgerungsgespräch

Das Einbürgerungsgespräch findet mit einem Ausschuss des Gemeinderates statt. Im Gespräch wird zu folgenden Themenbereichen Fragen stellen:

- Wo geboren und aufgewachsen, Familie, Schulen und Ausbildung, Werdegang, wichtigste Lebensstationen, Grund für Einbürgerungsgesuch
- Freizeitgestaltung/Hobbies
- Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern am Arbeitsplatz
- Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern in der Freizeit
- Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde
 - Dazu gehören Vereinsmitgliedschaften, Teilnahme an Umzügen, Feiern, Veranstaltungen wie Fasnacht, Kilbi, Quartierfesten
- Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde
 - Dazu gehören Staatskundekenntnisse, Kenntnisse über Traditionen, die Geschichte, soziale Sicherheit, geografische Eckpunkte und das Bildungssystem.
 - Um diese Fragen beantworten zu können, werden die Einbürgerungskurse der Caritas vom Kanton Luzern empfohlen (sh. Flyer)

Nach diesem Gespräch wird dem Gemeinderat ein Antrag unterbreitet und dieser entscheidet, ob das Einbürgerungsgesuch zur Gemeindeversammlung traktandiert wird.

5. Gemeindeversammlung

Anlässlich der Gemeindeversammlung entscheiden die Stimmberechtigten über die Zusage des Gemeindebürgerrechts. Die Gesuchstellenden haben sich anlässlich der Gemeindeversammlung kurz persönlich vorzustellen.

6. Kanton / Bund

Nachdem die Gemeinde das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat, leitet sie das Gesuch an die Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern zur Überprüfung weiter. Bei positiver Beurteilung beantragt die Abteilung Gemeinden die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung. Nach Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung erteilt die Abteilung Gemeinden das Kantonsbürgerrecht.

Erst jetzt können Gesuchstellende Schweizerinnen und Schweizer werden.

Das gesamte Verfahren von Bund und Kanton dauert vier bis sechs Monate.

Gebühren

An seiner Sitzung vom 25.05.2009 hat der Gemeinderat Meierskappel die folgenden Gebühren für die ordentliche* Einbürgerung beschlossen:

Volljährige Einzelpersonen <i>plus Bundesgebühr und kantonale Gebühr</i>	CHF 1'800 <i>CHF 100 CHF 350</i>
Minderjährige Einzelpersonen <i>plus Bundesgebühr und kantonale Gebühr</i>	CHF 1'000 <i>CHF 50 CHF 100</i>
Ehepaare und Ehepaare mit minderjährigen Kindern, Gesamtgebühr für Familie <i>plus Bundesgebühr und kantonale Gebühr</i>	CHF 1'800 <i>CHF 150 CHF 400</i>
Ehepaare mit volljährigen Kindern , die im gleichen Haushalt leben, in Ausbildung sind und gleichzeitig ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben	CHF 1'800 für das Ehepaar und je CHF 300 pro Kind
Pro volljährige Person mit CH-Bürgerrecht , die das Gemeindebürgerrecht von Meierskappel erhält	CHF 400

Die Gebühr wird nach Zusicherung der Gemeindeversammlung in Rechnung gestellt. Sobald die Rechnung beglichen wurde, wird das Gesuch an die Abteilung Gemeinden weitergeleitet.

* Gebühren für erleichterte Einbürgerungen erhebt der Bund.

Die Einbürgerungsgebühren der Gemeinde sind ab 01.06.2009 in Kraft.

Die kursiven Gebühren Bund und Kanton entsprechend dem Stand 01.01.2015 und werden den eingebürgerten Personen direkt vom Kanton mit der Einbürgerungsurkunde in Rechnung gestellt.

Kostenvorschuss

Die Gemeinde Meierskappel stellt die Hälfte der Gebühren der gesuchstellenden Person nach Einreichung des Gesuches in Rechnung.

Spruch- und Bearbeitungsgebühren

Für jeden ausgefertigten Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung (Einbürgerungsentscheid, Ablehnungsentscheid, etc.) des Gemeinderats Meierskappel wird eine zusätzliche Spruchgebühr von CHF 250.00 erhoben.

Bei einem Abbruch (Rückzug, Sistierung) eines Einbürgerungsverfahrens werden die Bearbeitungsgebühren nach Aufwand in Rechnung gestellt und mit dem Kostenvorschuss verrechnet.

GEMEINDE MEIERSKAPPEL

Gemeinderat